

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Landesausgleichsämter sollen in die Lage versetzt werden, in der Schlußphase des Lastenausgleichs erforderlichenfalls Aufgaben von Ausgleichsämtern zu übernehmen, wenn dieses aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist.

B. Lösung

Durch Änderung des § 308 Abs. 1 Satz 2 LAG werden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Landesausgleichsämter, die bisher nach § 311 Abs. 3 LAG nur die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter ausüben, Aufgaben der Ausgleichsämter wahrnehmen können.

C. Alternativen

keine

Die Möglichkeit, daß ein Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen wahrnimmt oder daß ein Ausgleichsamt für mehrere Kreise eingerichtet wird, sieht § 308 Abs. 1 LAG bereits vor.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 533 26 — La 72/84

Bonn, den 16. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Bundesregierung erhebt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates keine Einwendungen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 308 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise eingerichtet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist; aus den gleichen Gründen können bestimmte Aufgaben eines Ausgleichsamtes einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt übertragen werden.“
2. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgleichsamt“ die Worte „oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz das Landesausgleichsamt“ eingefügt.

3. Folgender § 337 a wird eingefügt:

„§ 337 a

Verfahren bei Entscheidung durch das Landesausgleichsamt

Sind im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz Aufgaben des Ausgleichsamtes dem Landesausgleichsamt übertragen worden, tritt bei Anwendung der §§ 335 und 337 an die Stelle des Ausgleichsamtes das Landesausgleichsamt.“

Artikel 2

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes

vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401), wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 1 nach dem Wort „Feststellungsamt“ sowie in § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Feststellungsausschuß“ werden jeweils die Worte „oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 1 nach dem Wort „Ausgleichsamt“ sowie in § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 nach dem Wort „Ausgleichsausschuß“ werden jeweils die Worte „oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes das Landesausgleichsamt“ eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

In der Schlußphase des Lastenausgleichs ist der Erledigungsstand in den einzelnen Aufgabengebieten bei den 15 Ausgleichsämtern der Kreise und kreisfreien Städte im Lande Schleswig-Holstein unterschiedlich. Für laufende Leistungen, wie Kriegsschadenrenten, werden die Ausgleichsämter auf Dauer in ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit benötigt, gegebenenfalls unter organisatorischer Angliederung an andere Ämter der Kreis- bzw. Stadtverwaltungen. Für andere Bereiche, wie zum Beispiel Schadensfeststellungen, ist eine frühere Erledigung absehbar. Es muß den kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht werden, verbleibende Restfälle aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung an ein zentrales Amt abzugeben. Hierfür bietet sich das Landesausgleichsamt an, das ohnehin die Sachaufsicht ausübt.

Es wird nicht verkannt, daß die Verhältnisse in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Die Stadtstaaten und die großen Flächenländer werden es wahrscheinlich einfacher haben, personelle und wirtschaftliche Probleme zu lösen, auf Ämterzusammenlegungen hinzuwirken oder einem Ausgleichsamt die Aufgaben eines anderen zu übertragen (§ 308 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes). Der Änderungsvorschlag behindert die Kreise und kreisfreien Städte nicht, Konzentrationsmaßnahmen auf freiwilliger Basis durchzuführen, und läßt die unterschiedlichen Interessen und Vorhaben der anderen Länder unberührt. Es ermöglicht andererseits aber flexibles Vorgehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 — Änderung des Lastenausgleichsgesetzes:**

Durch Änderung des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes wird die Möglichkeit der Aufgabenübernahme durch die Landesausgleichsämter eröffnet, die bisher nach § 311 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes nur die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter ausüben durften.

Der Verzicht auf das Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes in der angestrebten Neufassung des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist gerechtfertigt, weil nicht in dessen Sachaufsichtskompetenz in materiellen Rechtsfragen eingegriffen wird. Personal- und Organisationsfragen werden sich in der Schlußphase in den Ländern höchst unterschiedlich stellen. Sie bedürfen daher keiner allgemeinen Regelung mehr, sondern können praxisnah allein durch die Länder und die beteiligten Kommunen am besten gelöst werden.

Die materielle Änderung ist in Artikel 1 Nr. 1 enthalten; die Regelungen in Artikel 1 Nr. 2 und 3 sind Folgeänderungen.

Nach dem neu einzufügenden § 337 a Lastenausgleichsgesetz entfällt auch die Einschaltung des Ausgleichsausschusses. Nach § 309 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes sind Ausgleichsausschüsse nur bei den Ausgleichsämtern gebildet. Auf die Bildung eines Ausgleichsausschusses bei einem Landesausgleichsamt kann in der Schlußphase des Lastenausgleichs aus Gründen der Vereinfachung, und weil es sich nicht mehr um Massenfallbearbeitung handelt, verzichtet werden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Feststellungsgesetzes:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 — Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 — Berlin-Klausel:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.